

Durchführungshinweise der TdL

vom 10. Dezember 2019 in der für Niedersachsen geltenden Fassung vom 10. Februar 2020 zur Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 29e TVÜ-Länder)

In der Tarifeinigung vom 2. März 2019 haben sich die Tarifvertragsparteien für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. Januar 2020 auf neue Eingruppierungsregelungen in Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung sowie auf eine neu strukturierte Entgelttabelle in der Anlage G zum TV-L (sog. „S-Tabelle“) verständigt. Die Überleitung der am 31. Dezember 2019 bereits vorhandenen Beschäftigten wurde in § 29e TVÜ-Länder vereinbart. Im Nachfolgenden wird sie anhand von Beispielen erläutert.

1. Systematik

Die Tarifvertragsparteien haben vereinbart, sowohl die Eingruppierungsregelungen und die Entgelttabelle als auch die Überleitung an die im kommunalen Bereich geltenden Regelungen anzulehnen. Aufgrund der durchgängig vorgesehenen Verbesserungen für die Beschäftigten erfolgt die Zuordnung zu den neuen Tätigkeitsmerkmalen (einschließlich der Stufenzuordnung) – anders als zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L zum 1. Januar 2012 nach § 29a TVÜ-Länder – **nicht auf Antrag sondern automatisch**. Entgeltverluste im Einzelfall sind durch eine Günstigerprüfung (Vergleichsentgelt, § 29e Absatz 3 TVÜ-Länder) ausgeschlossen; hierzu werden die Entgelte zu Grunde gelegt, die am 1. Januar 2020 nach bisherigem Recht gegolten hätten. Damit ist auch sichergestellt, dass alle Beschäftigten die für 2020 vereinbarte Tariferhöhung (einschließlich Mindestbetrag) erhalten.

2. Persönlicher Geltungsbereichs von Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung

Der persönliche Geltungsbereich von Teil II Abschnitt 20 für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst bleibt grundsätzlich unverändert. Vereinbart wurden aber folgende Änderungen:

- Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit sind nunmehr von Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 erfasst; die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 erfasst lediglich noch solche Beschäftigte, die keine Approbation besitzen.
- Heilerziehungspfleger/innen sowie Heilerzieher/innen sind nunmehr ausdrücklich in den bisher nur für Erzieher/innen geltenden Tätigkeitsmerkmalen in Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 aufgeführt und für Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“ gelten aufgrund der Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 die Tätigkeitsmerkmale für Erzieher/innen; dies hat zur Folge, dass für diese Beschäftigten nicht mehr das besondere Tätigkeitsmerkmal („Beschäftigte in der Tätigkeit von...“) bzw. die Minus-Eins-Regel aus Absatz 4 der allgemeinen Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung zur Anwendung kommt.

3. Automatische Eingruppierung in die neuen S-Entgeltgruppen

Aufgrund der Tarifautomatik des § 12 TV-L sind die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst ab 1. Januar 2020 ohne Weiteres nach den (neuen) Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 eingruppiert, die auf die S-Entgeltgruppen der S-Tabelle Bezug nehmen. Die Zuordnung der bisherigen (allgemeinen) Entgeltgruppen zu den neuen S-Entgeltgruppen ist in § 29e Absatz 1 TVÜ-Länder geregelt. Als Arbeitshilfe kann – soweit die Voraussetzungen in den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen unverändert geblieben sind – die Zuordnungstabelle **im Anhang 1** verwendet werden.

Die Überleitung unterliegt nicht der Mitbestimmung der Personalvertretung da keinerlei Ermessen auszuüben ist. Es handelt sich um unmittelbar wirkendes Tarifrecht.

Beispiel 1 (Regelzuordnung):

Eine Erzieherin ist am 31. Dezember 2019 in EG 9a eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „Erzieherinnen ... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ in EG 9a Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung erfüllt.

Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung) in der EG S 8b, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 8b eingruppiert ist.

Soweit Tätigkeitsmerkmale gegenüber dem bisherigen Recht keine Entsprechung haben, sind für die Eingruppierung auch die Voraussetzungen der Tätigkeitsmerkmale zu prüfen. Die Zuordnungstabelle in Anhang 1 weist insoweit keine eindeutige Zuordnung aus.

Beispiel 2 (Zuordnung nach Prüfung):

Eine Erzieherin ist am 31. Dezember 2019 in EG 9a eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Fallgruppe 2“ in EG 9a Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung erfüllt. Sie hat tatsächlich 13 Beschäftigte mindestens der EG 9a Fallgruppe 2 zu koordinieren.

Zwar findet sich das entsprechende Tätigkeitsmerkmal ab 1. Januar 2020 weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung. Aufgrund der zusätzlich vereinbarten weiteren Tätigkeitsmerkmale für „Beschäftigte mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a“ erfüllt die Beschäftigte nunmehr das Tätigkeitsmerkmal in der EG S 15, so dass sie gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 15 eingruppiert ist.

4. Stufenzuordnung im Rahmen der Überleitung in die S-Entgeltgruppen

4.1 Regelfall (§ 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder)

Die Laufzeiten in den Stufen der S-Tabelle weichen von den Laufzeiten in den Stufen der allgemeinen Tabelle (Anlage B zum TV-L) ab (vgl. § 16 Absatz 3 sowie § 52 Nr. 3 Ziffer 3 TV-L). Im Unterschied zur allgemeinen Tabelle beträgt in der S-Tabelle in den Entgeltgruppen S 3 bis S 18 die Laufzeit in der Stufe 2 drei Jahre und in der Stufe 3 vier Jahre. Damit werden die Stufen 4 bis 6 jeweils zwei Jahre später erreicht als in der allgemeinen Tabelle. Zu den Ausnahmen siehe nachfolgende 4.2 bis 4.5.

Während die Zuordnung zu den Entgeltgruppen der S-Tabelle sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Teils II Abschnitt 20 der Entgeltordnung zum TV-L in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung richtet (siehe o. a. Ziffer 3), ergibt sich die Zuordnung zu den Stufen aus der Tabelle in § 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder (siehe **Ziffer 1 im Anhang 2**). Dabei wird (unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen) die am 31. Dezember 2019 in der allgemeinen Tabelle erreichte Stufe einschließlich der in der Stufe verbrachten Zeit zu Grunde gelegt. Mit dieser Zeitspanne werden die Beschäftigten der entsprechenden Stufe der S-Entgeltgruppe zugeordnet.

Verbleibende Restzeiten werden auf die Laufzeit in dieser Stufe angerechnet.

Beispiel 3 (Regelfall):

Eine Leiterin einer Kindertagesstätte ist am 31. Dezember 2019 in EG 10 eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „Leiter von Kindertagesstätten mit ... mindestens 100 Plätzen“ in EG 10 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung erfüllt. In der Stufe 4 der EG 10 hat sie zwei Jahre und vier Monate zurückgelegt.

Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung) in der EG S 16 Fallgruppe 1, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 16 eingruppiert ist.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder. Aus der Zeile „4 / 3 / R > 4 / 1 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 4 im ersten Jahr unter Mitnahme weiterer vier Monate. Die vierjährige Stufenlaufzeit in der Stufe 4 wird sie nach drei Jahren und acht Monaten am 31. August 2023 absolviert haben.

Beschäftigte, die im Januar 2020 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2019 erfolgt (siehe § 29e Absatz 2 Satz 7 TVÜ-Länder).

4.2 Sonderfälle: Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern/Erzieher innen, Heilerziehungspfleger/innen oder Heilerziehern/Heilerzieherinnen (§ 29e Absatz 2 Satz 2 TVÜ-Länder) sowie Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen (§ 29e Absatz 2 Satz 4 TVÜ-Länder)

Abweichend von der vorstehenden Zuordnung werden Beschäftigte in der Tätigkeit von Erziehern/innen, Heilerziehungspfleger/innen oder Heilerziehern/innen (Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6) und Sozialarbeitern/Sozialarbeiterinnen (Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4) der Entgeltordnung höchstens der Stufe 4 zugeordnet, denn dies ist ausweislich des jeweiligen Klammerzusatzes zu diesem Tätigkeitsmerkmal die Endstufe. Daher sind alle Beschäftigten der bisherigen Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 und Entgeltgruppe 8 in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 die bereits das zweite Jahr in der Stufe 4 vollendet haben, in der Entgeltgruppe S 4 bzw. S 8b der (End-)Stufe 4 zugeordnet.

4.3 Sonderfälle: Handwerklicher Erziehungsdienst sowie Erzieher/innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (§ 29e Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder)

Abweichend von der vorstehenden Zuordnung in Ziffer 4.1 werden Meisterinnen im handwerklichen Erziehungsdienst (Entgeltgruppe S 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 5) sowie Erzieher/innen mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (Entgeltgruppe 8b des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung) nach gesonderten Regelungen den Stufen der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet. Hintergrund sind die in der Entgeltordnung vereinbarten besonderen Stufenregelungen; abweichend von den regulären Stufenlaufzeiten in der S-Tabelle (siehe 4.1) beträgt die Laufzeit in der Stufe 4 sechs Jahre und in der Stufe 5 acht Jahre (siehe die Klammerzusätze zu den Tätigkeitsmerkmalen).

Die Zuordnung ergibt sich aus der Tabelle in § 29e Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder (siehe **Ziffer 2 im Anhang 2**). Sie unterstellt (unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen), dass die am 31. Dezember 2019 in der allgemeinen Tabelle (Anlage B) erreichte Stufe einschließlich der in der Stufe verbrachten Zeit tatsächlich im Arbeitsverhältnis zurückgelegt worden ist.

Beispiel 4 (besondere Stufenlaufzeiten in EG S 8b):

Eine Erzieherin ist am 31. Dezember 2019 in EG 9a eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „Erzieherinnen ... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ in EG 9a Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung erfüllt. Die Überleitung aus der „kleinen“ EG 9 in die EG 9a zum 1. Januar 2019 (§ 29b Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder) stellt sie so, als ob sie in der Stufe 4 der EG 9a nunmehr drei Jahre und acht Monate zurückgelegt hat.

Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung) in der EG S 8b, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 8b eingruppiert ist.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 29e Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder. Aus der Zeile „4 / 4 / R > 4 / 2 / R“ ergibt sich in der EG S 8b eine Zuordnung zur Stufe 4 im zweiten Jahr unter Mitnahme weiterer acht Monate. In dieser wird sie die sechsjährige Stufenlaufzeit nach vier Jahren und vier Monaten am 30. April 2024 absolviert haben.

4.4 Sonderfall: Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe 9a Stufe 6

Beschäftigte, die am 1. Januar 2019 in die Stufe 6 der Entgeltgruppe 9a übergeleitet worden sind, hatten bis zum 31. Dezember 2018 mehr als fünf Jahre in der Stufe 4 der Entgeltgruppe 9 zurückgelegt; diese Zeiten wurden formal nicht als Restzeit in der Stufe 6 fortgeführt. Um zu vermeiden, dass dieser über fünf Jahre hinausgehende Zeitraum bei der Stufenzuordnung in der S-Tabelle am 1. Januar 2020 unberücksichtigt bleibt, sind nach Auffassung des Niedersächsischen Finanzministeriums die über fünf Jahre hinausgehenden Zeiten in der Stufe 4 der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden „kleinen“ Entgeltgruppe 9 bei der Zuordnung zu den Stufen der Entgeltgruppe S 8b (bzw. S 9, S 11a, S 15 oder S 17) zu berücksichtigen, da anderenfalls die Zeilen „6 / 3 / R“ usw. der Tabelle in § 29e Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder leer liefen. Damit wird sichergestellt, dass sich aus der zwischenzeitlichen Überleitung aus der „kleinen“ Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a zum 1. Januar 2019 keine Nachteile ergeben.

Beispiel 5 (Überleitung aus EG 9a Stufe 6):

Eine Erzieherin ist am 31. Dezember 2018 in der „kleinen“ EG 9 eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „Erzieherinnen ... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ in EG 9 Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung erfüllt. Sie erhielt seit 1. Januar 2018 den Erhöhungsbetrag nach fünf Jahren in Stufe 4 (siehe Fußzeile der bis 31. Dezember 2018 geltenden allgemeinen Entgelttabelle), da sie seinerzeit bereits neun Jahre und zwei Monate der Stufe 4 zugeordnet war.

Am 1. Januar 2019 wurde die Beschäftigte nach § 29b Absatz 3 Satz 2 TVÜ-Länder nach der Zeile „4 / 6 und weitere“ in die Stufe 6 der EG 9a übergeleitet, ohne dass formal die über fünf Jahre hinausgehenden Zeiten in der Stufe 4 (fünf Jahre und zwei Monate) der „kleinen“ EG 9 auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 6 der EG 9a angerechnet wurden.

Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung) in der EG S 8b, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 8b eingruppiert ist.

Auch wenn sie formal nur ein Jahr in der Stufe 6 der EG 9a zurückgelegt hat, ergibt sich nach Auffassung der Geschäftsstelle aus der Zeile „6 / 7 / R“ eine Zuordnung zur Stufe 5 (ein Jahr in Stufe 6 zuzüglich zu berücksichtigende fünf Jahre und zwei Monate in Stufe 4 der „kleinen“ EG 9). In dieser wird sie die achtjährige Stufenlaufzeit nach zehn Monaten am 31. Oktober 2020 absolviert haben.

4.5 Sonderfall: Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegern/innen (Entgeltgruppe S 2)

Gemäß § 29e Absatz 2 Satz 5 TVÜ-Länder sind die Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 2 richtet, stufengleich unter Mitnahme der Restzeit übergeleitet.

Hintergrund ist, dass die (ausschließlich) in Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 belegte Entgeltgruppe S 2 (Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen) mit den Stufenbeträgen und Stufenlaufzeiten der (allgemeinen) Entgeltgruppe 3 (Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3) vereinbart wurde.

5. Vergleichsentgelt

Um im Einzelfall aufgrund der Stufenzuordnung Entgeltverluste auszuschließen, wird gemäß § 29e Absatz 3 und 4 TVÜ-Länder im Anschluss an die Stufenzuordnung geprüft, ob das bisherige, fiktiv zum 1. Januar 2020 erhöhte Entgelt (Vergleichsentgelt) für den Beschäftigten günstiger ist.

Das Vergleichsentgelt setzt sich zusammen aus:

- dem Tabellenentgelt (die Beträge ergeben sich aus der Anlage B zum TV-L – Stand 1. Januar 2020) bzw. dem Entgelt aus einer individuellen Endstufe (fiktiv erhöht gemäß § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-Länder),
- ggf. einem Garantiebetrug,
- ggf. einer (fiktiv zum 1. Januar dynamisierten) Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt I der Anlage F zum TV-L oder einer (fiktiv zum 1. Januar dynamisierten) Besitzstandszulage für eine frühere Vergütungsgruppenzulage nach §§ 9, 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-Länder.

Für die in Betracht kommenden Entgeltgruppenzulagen in Abschnitt I der Anlage F zum TV-L sind zum 1. Januar 2020 folgende Beträge zugrunde zu legen:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
3	143,57
5	131,29
6	128,03
7*	116,08
10*	87,79
12*	108,72
13*	86,97
14*	54,36
* Fiktiv, da in der Anlage F ab 1.1.2020 weggefallen.	

Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt in der zugewiesenen Stufe **nicht**, wird das Tabellenentgelt der Stufe gezahlt.

Beispiel 6 (Tabellenentgelt zzgl. Entgeltgruppenzulage):

Eine Leiterin einer Kita ist am 31. Dezember 2019 in EG 10 Stufe 4 eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „Leiter von Kindertagesstätten mit ... mindestens 100 Plätzen“ in EG 10 Fallgruppe 3 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung erfüllt; sie hat Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L. In der Stufe 4 der EG 10 hat sie zwei Jahre und vier Monate zurückgelegt.

Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 2 der Entgeltordnung) in der EG S 16 Fallgruppe 1, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 16 eingruppiert ist.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder. Aus der Zeile „4 / 3 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 4 (4.482,20 €) im ersten Jahr unter Mitnahme weiterer vier Monate.

Das Vergleichsentgelt nach § 29e Absatz 3 TVÜ-Länder beträgt 4.238,24 € (fiktives Tabellenentgelt in EG 10 Stufe 4: 4.151,27 €; fiktiv dynamisierte Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L: 86,97 €).

Das Vergleichsentgelt übersteigt somit das Tabellenentgelt nicht, so dass das Tabellenentgelt aus EG S 16 Stufe 4 zusteht (§ 29e Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder).

Beispiel 7 (Tabellenentgelt zzgl. zwei Entgeltgruppenzulagen):

Eine Sozialarbeiterin ist am 31. Dezember 2019 in EG 9b Stufe 5 eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „Sozialarbeiter ... mit schwierigen Tätigkeiten“ in EG 9b Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung erfüllt; sie hat Anspruch auf die Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt I Nr. 5 und – da sie die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 2 erfüllt – Abschnitt I Nr. 12 der Anlage F zum TV-L. In der Stufe 5 der EG 9b hat sie drei Jahre und sechs Monate zurückgelegt.

Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung) in der EG S 14, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 14 eingruppiert ist.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder. Aus der Zeile „5 / 4 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 5 (4.574,04 €) im zweiten Jahr unter Mitnahme weiterer sechs Monate.

Das Vergleichsentgelt nach § 29e Absatz 3 TVÜ-Länder beträgt 4.364,90 € (fiktives Tabellenentgelt in EG 9b Stufe 5: 4.124,89 €; fiktiv dynamisierte Entgeltgruppenzulagen gemäß Abschnitt I Nrn. 5 und 12 der Anlage F zum TV-L: 131,29 € und 108,72 €).

Das Vergleichsentgelt übersteigt somit das Tabellenentgelt nicht, so dass das Tabellenentgelt aus EG S 14 Stufe 5 zusteht (§ 29e Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder).

Beispiel 7a (Tabellenentgelt zzgl. Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder):

Eine Sozialarbeiterin „mit schwierigen Tätigkeiten“ war ursprünglich der VergGr. IVb Fallgruppe 16 des Teils II Abschnitt G der Anlage 1a zum BAT/BAT-O zugeordnet. Nach vierjähriger Bewährung hatte sie Anspruch auf eine Vergütungsgruppenzulage. Am 1. November 2006 wurde die Beschäftigte in den TV-L übergeleitet und der „regulären“ EG 9 zugeordnet. Die bisherige Vergütungsgruppenzulage wurde als Besitzstandszulage nach § 9 TVÜ-Länder weitergewährt. Bei Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012 wurde die Beschäftigte gemäß § 29a Absatz 2 TVÜ-Länder in die Entgeltordnung unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet, ohne dass eine Zuordnung zu einer bestimmten Fallgruppe der Entgeltordnung zum TV-L erfolgte. Die Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder wurde weitergewährt. Mit Einführung der Stufe 6 am 1. Januar 2018 wurde sie in der EG 9 der Stufe 6 zugeordnet, da sie in der Stufe 5 bereits fünf Jahre absolviert hat. Am 1. Januar 2019 wurde sie in die EG 9b Stufe 6 übergeleitet. Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung) in der EG S 12, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 12 eingruppiert ist. Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder. Aus der Zeile „6 / 3 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 6 (4.630,03 €).

Das Vergleichsentgelt nach § 29e Absatz 3 TVÜ-Länder beträgt 4.413,74 € (fiktives Tabellenentgelt in EG 9b Stufe 6: 4.248,65 €; fiktive Besitzstandszulage gemäß § 9 TVÜ-Länder: 165,09 €).

Das Vergleichsentgelt übersteigt somit das Tabellenentgelt nicht, so dass das Tabellenentgelt aus EG S 12 Stufe 6 zusteht (§ 29e Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder).

Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt in der zugewiesenen Stufe, wird das Vergleichsentgelt gezahlt.

Beispiel 8 (Tabellenentgelt zzgl. Entgeltgruppenzulage):

Eine Erzieherin ist am 31. Dezember 2019 in EG 9a Stufe 4 eingruppiert, da sie die Voraussetzungen des Tätigkeitsmerkmals „Erzieherinnen ... mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten“ in EG 9a Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung erfüllt; sie hat Anspruch auf

die Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt I Nr. 13 und in der Stufe 4 ein Jahr und neun Monate zurückgelegt.

Das entsprechende Tätigkeitsmerkmal findet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 der Entgeltordnung) in der EG S 8b, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 8b eingruppiert ist.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 29e Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder. Aus der Zeile „4 / 2 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 3 (3.420,82 €) im vierten Jahr unter Mitnahme weiterer neun Monate.

Das Vergleichsentgelt nach § 29e Absatz 3 TVÜ-Länder beträgt 3.461,62 € (fiktives Tabellenentgelt in EG 9a Stufe 4: 3.374,65 €, fiktiv dynamisierte Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 13 der Anlage F zum TV-L: 86,97 €).

Das Vergleichsentgelt übersteigt somit das Tabellenentgelt um 40,80 €, so dass das Vergleichsentgelt zusteht (§ 29e Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder). Am 1. April 2020 erreicht die Beschäftigte die Stufe 4 der EG S 8b (3.788,16 €) und das Vergleichsentgelt entfällt (§ 29e Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder).

Beispiel 9 (Tabellenentgelt zzgl. Entgeltgruppenzulage zzgl. Garantiebetrag):

Eine Sozialarbeiterin war am 31. August 2019 in der EG 9b Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 eingruppiert. (mit Entgeltgruppenzulage nach Abschnitt I Nr. 5 der Anlage F zum TV-L in Höhe von 127,32 €). Dort war sie der Stufe 4 (3.667,36 €) zugeordnet.

Sie ist am 1. September 2019 in EG 10 Fallgruppe 1 des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 „Sozialarbeiter ..., deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt“ höhergruppiert worden.

Aufgrund der Höhergruppierung erhält die Sozialarbeiterin im Dezember 2019 neben ihrem bisherigen Entgelt von 3.794,68 € (= 3.667,36 € + 127,32 €) den Garantiebetrag gemäß § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3 TV-L in voller Höhe (180 €), so dass ihr insgesamt 3.974,68 € zustehen.

31. August 2019 EG 9b	Tabellenentgelt EG 9b Stufe 4	3.667,36 €
	Entgeltgruppenzulage Nr. 5 Abschnitt I Anlage F	127,32 €
	Summe	3.794,68 €
1. September 2019 Höhergruppierung nach EG 10	1. Schritt: Stufenfindung	
	Tabellenentgelt EG 9b Stufe 4	3.667,36 €
	Tabellenentgelt EG 10 Stufe 3	3.763,34 €
	2. Schritt: Entgeltfindung	
	„bisheriges Entgelt“ bestehend aus	
	Tabellenentgelt EG 9b Stufe 4	3.667,36 €
	Entgeltgruppenzulage Nr. 5 Abschnitt I Anlage F	127,32 €
	Summe	3.794,68 €
	Differenz 1. Schritt	-31,34 €
	3. Schritt: Garantiebetrag / Deckelung	
fiktive stufengleiche Höhergruppierung EG 10 Stufe 4	4.025,67 €	
Differenz zu 2. Schritt	230,99 €	
Garantiebetrag	180,00 €	
gesamt	3.974,68 €	

Das Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 befindet sich ab 1. Januar 2020 (weiterhin in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung) in der EG S 15 Fallgruppe 1, so dass die Beschäftigte gemäß § 12 Absatz 1 Satz 3 und 4 TV-L automatisch in der EG S 15 eingruppiert ist.

Die Stufenzuordnung richtet sich nach § 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder. Aus der Zeile „3 / 1 / R > „2 / 3 / R“ ergibt sich eine Zuordnung zur Stufe 2 (3.691,21 €) im dritten Jahr unter Mitnahme weiterer vier Monate.

Das Vergleichsentgelt nach § 29e Absatz 3 TVÜ-Länder beträgt 4.093,07 € (fiktives Tabellenentgelt in EG 9b Stufe 4: 3.781,78 €; fiktiv dynamisierte Entgeltgruppenzulage gemäß Abschnitt I Nr. 5 der Anlage F zum TV-L: 131,29 €; Garantiebtrag: 180 €).

Das Vergleichsentgelt übersteigt somit das Tabellenentgelt um 401,86 €, so dass das Vergleichsentgelt zusteht (§ 29e Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder). Am 1. September 2020 erreicht die Beschäftigte die Stufe 3 der EG S 15 (3.954,91 €). Da das Vergleichsentgelt auch diesen Betrag übersteigt, steht der Sozialarbeiterin auch weiterhin das Vergleichsentgelt zu (§ 29e Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder).

1. Januar 2020 Überleitung nach EG S 15	1. Schritt: Überleitung in die S-Tabelle aufgrund der bislang in der Stufe 3 zurückgelegten vier Monate erfolgt aus der Zeile „3 / 1 / R > 2 / 3 / R“ die Zuordnung zur Stufe 2 im dritten Jahr unter Anrechnung weiterer vier Monate Tabellenentgelt EG S 15 Stufe 2 3.691,21 €
	2. Schritt: Vergleichsentgelt Tabellenentgelt EG 9b Stufe 4 3.781,78 € + Entgeltgruppenzulage Nr. 5 Abschnitt I Anlage F 131,29 € + Garantiebtrag 180,00 € Summe 4.093,07 €
	3. Schritt: Vergleich Vergleichsentgelt übersteigt Tabellenentgelt um 401,86 €
	Zu zahlen: Vergleichsentgelt in Höhe von 4.093,07 €

6. Strukturausgleich

Ausschließlich der Höhergruppierungsgewinn ist gemäß § 12 Absatz 5 TVÜ-Länder auf einen ggf. noch zustehenden Strukturausgleich anzurechnen.

7. Höher- und Herabgruppierungen während das Vergleichsentgelt gemäß § 29e Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder zusteht

Steht Beschäftigten das Vergleichsentgelt gemäß § 29e Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder und nicht das (reguläre) Entgelt aus der zugeordneten Stufe der S-Tabelle zu, ist

- bei Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 Satz 1 bis 4 TV-L) die Stufenzuordnung ausgehend von der zugeordneten Stufe vorzunehmen und für die Frage des Anspruchs auf den Garantiebtrag das Vergleichsentgelt als „bisheriges Entgelt“ anzusehen;
- bei Herabgruppierungen (§ 17 Absatz 4 Satz 5 TV-L) die Stufenzuordnung ausgehend von der zugeordneten Stufe vorzunehmen; auf das gezahlte (Vergleichs-)Entgelt kommt es nicht an.

Zuordnung der Tätigkeitsmerkmale im Sozial- und Erziehungsdienst nach dem Inkrafttreten der S-Tabelle

Unterabschnitt	TV-L 31.12.2019		TV-L 01.01.2020	
	Anlage A Teil II Abschnitt 20 TV-L			
	Entgeltgruppe	Fallgruppe	Entgeltgruppe (S)	Fallgruppe
20.1 - Leiter von Erziehungsheimen	12		18	
	11	1		
	11	2	17	
	10	1	16	1
	10	2	16	2
	9b		15	
20.2 - Leiter von Kindertagesstätten	11		18	
	10	1	17	1
	10	2	17	2
	10	3	16	1
	10	4	16	2
	9b	1	15	1
	9b	2	15	2
	9b	3	13	1
	9b	4	13	2
	8	1	9	1
8	2	9	2	
20.3 - Leiter von Kindertagesstätten für behinderte Menschen	11		18	
	10	1	17	1
	10	2	17	2
	10	3	16	1
	10	4	16	2
	9b	1	15	1
	9b	2	15	2
	9a		11a	
20.4 - Sozialarbeiter/ Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichen- psychotherapeuten/ Psychagoge, Bewährungshelfer, Heilpädagogen	12		18	
	11	1	17	2
	11	2	17	1
	10	1	15	1
	10	2	15	2
	9b	1 und PE Nr. 2	14	
	9b	1	12	
	9b	2	11 b	
	9a		9	1
	8		9	2
8		8b		
20.5 - Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst	9b	1	8b	
	9b	2		
	9a	1		
	9a	2	gestrichen	
	8	1	7	
	8	2	gestrichen	
	6		4	
	3		gestrichen	
2		gestrichen		
20.6 - Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen	9a		17	
			15	
			9	1
	9a	1	9	2
	9a	2	8b	
	8	1	8a	PE Nr. 1
	8	2	8a	
	6		4	1
	5	1	4	2
5	2	3		
3		2		

1. **Tabelle aus § 29e Absatz 2 Satz 1 TVÜ-Länder (zu 4.1)**

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	5 / 1 / R
5 / 4 / R	5 / 2 / R
5 / 5 / R	5 / 3 / R
6 / 1 / R	5 / 4 / R
6 / 2 / R	5 / 5 / R
6 / 3 / R	6

2. **Tabelle aus § 29e Absatz 2 Satz 3 TVÜ-Länder (zu 4.3)**

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	4 / 5 / R
5 / 4 / R	4 / 6 / R
5 / 5 / R	5 / 1 / R
6 / 1 / R	5 / 2 / R
6 / 2 / R	5 / 3 / R
6 / 3 / R	5 / 4 / R
6 / 4 / R	5 / 5 / R
6 / 5 / R	5 / 6 / R
6 / 6 / R	5 / 7 / R
6 / 7 / R	5 / 8 / R
6 / 8 / R	6